

Amtsgericht Hamburg

Az.: **254 Cs 20/23**
7101 Js 1207/22



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Nils Spörkel, Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen, Gz.: 0161/22NiS

wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Hamburg - Strafrichter -, - Abteilung 254 -, in der Sitzung vom 02.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Bacak
als Vorsitzende

Staatsanwalt Radziwill
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Spörkel
als Verteidiger

Justizangestellte Kirchhoff
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Ein Tagessatz wird auf 10,- € festgesetzt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 25,- €, beginnend am 01. des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit einer Rate mehr als 2 Wochen in Rückstand kommt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte.

Der Feuerlöscher mit Farbe gefüllt (BC: 505005087143), diverse Transparente (BC: 5050025412000), sechs Sprühdosen (BC: 5050025411997) und zwei Farbeimer, drei Pinsel und Klebeband (BC: 5050025411980) werden eingezogen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 303 Abs. 2, 303c, 25 Abs. 2, 74 StGB

Gründe:

I.

Der [REDACTED] Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er lebt in [REDACTED]

Er studierte [REDACTED]. In der Folgezeit machte er sich mit einem Fahrrad- und Umweltkurierdienst selbstständig. Dieser Tätigkeit ging der Angeklagte bis zum Jahr 2015 nach. Derzeit ist er bei einem gemeinnützigen [REDACTED] tätig und [REDACTED] Monat. Zusätzlich erhält er Wohngeld.

Darüber hinaus ist er im Bezirksrat [REDACTED] tätig und erhält dort eine Aufwandsentschädigung i.H.v. ca. [REDACTED] monatlich.

Der Angeklagte ist bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten; sein Bundeszentralregisterauszug enthält keine Eintragungen.

Die vorstehenden Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen insoweit glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung sowie der verlesenen Bundeszentralregisterauskunft vom 17.03.2023.

II.

Zur Überzeugung des Gerichts steht folgender Sachverhalt fest:

Seit dem 30.05.2022 besetzte der Angeklagte mit den gesondert Verfolgten [REDACTED] und weiteren nicht ermittelten Personen – zunächst mit Billigung durch das Präsidium der Universität – den Hörsaal des Audimax der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 4, 20146 Hamburg.

Am 02.06.2022 ab ca. 13:00 Uhr beteiligte sich der Angeklagte an einer Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes und im bewussten und gewollten arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den oben namentlich genannten gesondert Verfolgten, bei der der Innen- und Außenbereich des Audimax mit überwiegend nicht oder nur schwer abwischbarer Farbe besprüht wurde, um dem politischen Anliegen der Gruppierung, die der Angeklagte vollumfänglich teilt, „dem Kampf gegen die Klimakatastrophe“, öffentliches Gehör zu verschaffen und der Forderung, dass der Universitätspräsident auf bundespolitischer Ebene aktiv für die Ziele eintritt, Nachdruck zu verleihen.

Im Rahmen dieser Aktion begaben sich vier Mitglieder der Gruppierung mittels einer Leiter auf das Vordach des Audimax, wo ein Transparent mit der Aufschrift „Lebensgrundlage erhalten? Nicht Aufgabe dieser Uni – Uni-Präsident H. Heekeren“ aufhängten und festhielten. Daneben wurde

durch ein anderes Mitglied der Gruppierung ein längerer Redebeitrag zur Verdeutlichung der Aktion gehalten. Andere Mitglieder der Gruppierung hingegen besprühten mit vorpräparierten und mit orangener bzw. roter Wand-/Deckenfarbe befüllten Feuerlöschern großflächig die Glasfassade des Audimax, nämlich die Fensterfronten rechts und links sowie über dem Vordach. Der Angeklagte befand sich mit weiteren Mitgliedern der Gruppierung im Inneren des Audimax, wo sie den Boden, die Wände und Fensterscheiben sowie die Außenseiten der Eingangstüren mit beständiger Sprühkreide, beständigem Bau- und Forstmarkierer sowie leicht entfernbarem „Ecomarker“ unter anderem mit den Parolen „Dieser Hörsaal ist besetzt“, „#Klimakrise“, „@letzte Generation“, „Hört auf die Wissenschaft“, „Klimanotfall“, „Was bringt dir dein Abschluss ohne Sicherheit, Zukunft und Perspektive“, „Was wirst du getan haben wollen“, „Stoppt den fossilen Wahnsinn“, „NÖ zu Nordseeöl“, „Was machst du?“, „Wir haben nur einen Planeten“, „5°C schon vor 2030“, „Aufgabe der Uni“, „Auf die Wissenschaft hören“, und „Lebensgrundlage erhalten? Nicht die Aufgabe dieser Uni. – Heekeren“ besprühten, wobei der Angeklagte persönlich mit einer nicht mehr konkret zuordenbaren Parole den Boden im Innenbereich besprühte. Der Universität Hamburg entstanden für die Beseitigung der Schmierereien und Wiederherstellung Kosten in Höhe von mindestens 18.081,21 € (Kosten für Fassaden- und Innenreinigung i.H.v. 14.497,77 € sowie Kosten für das Streichen der Gebäudesäulen und der Türrahmen aller Eingangstüren i.H.v. 3.583,44 €).

Nachdem die Polizei benachrichtigt wurde, wurde die Besetzung der Universität durch einen ca. vier Stunden andauernden Einsatz der Polizei aufgelöst. Den Mitgliedern der Gruppierung der „Letzten Generation“ wurde die Möglichkeit gegeben, das Audimax-Gebäude freiwillig zu verlassen. Der Angeklagte nutzte diese Möglichkeit nicht und wurde im Folgenden - nach Feststellung der Personalien und Belehrung - durch den Polizeibeamten Bartels hinausbegleitet.

III.

Der Angeklagte hat die äußeren Tatumstände der ihm vorgeworfenen Tat teilweise eingeräumt und sich wie folgt eingelassen:

Er engagiere sich seit seiner Jugend für den Umwelt-/Klimaschutz. Er habe irgendwann die „Letzte Generation“ kennengelernt und unterstütze diese. Er sei an dem Tag an der Universität Hamburg gewesen. Er verletze keine Leute oder beschädige Sachen. Er habe an dem Tag mit Sprühkreide auf den Boden gemalt; es sei leicht abwischbar gewesen. Im Innenbereich sei generell Sprühkreide eingesetzt worden. An dem Tag sollten Botschaften sichtbar hinterlassen werden. Die Feuerlöcher seien im Außenbereich zum Einsatz gekommen.

In der Zusammenschau der Einlassung des Angeklagten einerseits und den übrigen Beweismitteln andererseits hat das Gericht kein Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie unter II. festgestellt zugetragen hat. Die Überzeugung, dass der Angeklagte die Tat – so wie unter II. festgestellt – begangen hat, hat das Gericht insbesondere aufgrund der Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern und verlesenen Urkunden gewonnen.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass er am 02.06. auf das Gelände der Universität gerufen worden sei, weil dort seit dem 30.05. eine bis dahin von der Universität geduldete Besetzung stattgefunden habe. Bei seinem Eintreffen sei die Glasfläche Audimax bereits in orangener und roter Farbe von außen und innen beschmiert gewesen. Hierfür seien auch präparierte Feuerlöcher zum Einsatz gekommen. Es seien vier Personen auf dem Vordach und acht Personen im Inneren des Audimax gewesen. Es seien Banderolen von den Personen auf dem Vordach genutzt worden und es seien Vorträge gehalten worden. Generell habe es auch Spruchbänder gegeben. Der Einsatz habe ca. vier Stunden gedauert; zu Beginn seien ca. 30 Personen, später

dann ca. 100 Personen vor Ort gewesen. Auf die Auflösung der Versammlung und die Räumung sei mehrfach hingewiesen worden. Den Personen vor Ort sei angeboten worden, das Audimax freiwillig zu verlassen. Einige hätten das in Anspruch genommen; die anderen seien von Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei hinausgetragen worden. Generell sei die Stimmung aber ruhig und entspannt gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass er mit der Gruppe der Landesbereitschaftspolizei 4 das Audimax betreten habe, um die Personen aus dem Gebäude zu bringen. Es seien mehrere Personen beim Eintreffen im Audimax gewesen. Er habe den Angeklagten gesehen, wie er Markierungen mit einer Sprühflasche gesprüht habe. Er habe ihm die Flasche aus der Hand genommen und nach seinem Ausweis gefragt, den er sodann erhalten habe. Er habe die Sprühflasche zur Seite gepackt und diese sei dann später sichergestellt worden. Er habe den Angeklagten, der sich kooperativ verhalten habe, am Arm ergriffen und ihn nach draußen geführt.

Die Angaben der Zeugen sind allesamt glaubhaft. Es besteht kein Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte, soweit es in ihr Wissen gestellt ist, zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben haben.

Die Zeugen haben das Geschehen jeweils nachvollziehbar, detailliert und konstant schildern können. Die Angaben waren frei von Widersprüchen und haben sich jeweils auf das beschränkt, was die Zeugen beobachten konnten und noch in Erinnerung hatten. So konnte der Zeuge Haft nicht mehr sagen, ob die Tage zuvor weitere Personen vor Ort gewesen seien; der Zeuge Bartels konnte hingegen weder erinnern, um was für eine Sprühflasche es sich konkret gehandelt habe noch was oder wohin der Angeklagte etwas gesprüht habe.

Die Aussagen der Zeugen waren insgesamt in sich stimmig und frei von inhaltlichen Strukturbrüchen. Die von ihnen bekundeten Details lassen sich zu einem logischen Handlungsablauf zusammenfügen.

Zudem blieben die Zeugen bei ihren Ausführungen angemessen sachlich und zeigten keinerlei Belastungstendenzen. So schilderte der Zeuge Haft, dass die Stimmung vor Ort ruhig und entspannt war; der Zeuge Bartels räumte ein, dass sich der Angeklagte vor Ort kooperativ verhielt.

Die Feststellungen zu den Parolen und ergänzend zum äußeren Erscheinungsbild des Audimax der Universität Hamburg beruhen auf den verlesenen Urkunden und in Augenschein genommenen Lichtbildern nebst ergänzender Verlesung der Inhalte.

IV.

1.

Der Angeklagte hat sich danach der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 2, 303c, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Die Zeugin [REDACTED] stellte im Auftrag des Universitätspräsidenten am 02.06.2022 einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

2.

Den in der Hauptverhandlung beantragten und abgelehnten Beweiserhebungen war nicht nachzukommen, da diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich waren und auch die Amtsaufklärungspflicht des Gerichts es nicht

gebietet, der Beweiserhebung nachzukommen,

im Einzelnen wie folgt:

a)

Der Angeklagte beantragte, dass die als Anlage beigefügte Rede des UN-Generalsekretärs António Guterres, die anlässlich der Vorstellung des IPCC-Berichts am 28. Februar 2022 in Genf gehalten wurde, hier verlesen wird, um zu beweisen, dass der Angeklagte für sein Handeln eine Legitimation durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und durch das Grundgesetz erfährt.

Dieser Beweiserhebung war aus oben erwähnten Gründen nicht nachzukommen. Es handelt sich um eine (Einzel-)Meinung, die mit dem vorliegenden konkreten Sachverhalt nicht im Zusammenhang steht. Auch lässt sich aus der Verlesung der Rede keine Legitimation für das vorgeworfene Handeln des Angeklagten entnehmen; insoweit handelt es sich um die Wiedergabe einer Auffassung, auch wenn es sich bei dieser um diejenige des UN-Generalsekretärs handeln mag. Sofern der Angeklagte durch die Verlesung der Rede darauf anspielt, mit seinem Verhalten nach § 34 StGB gerechtfertigt zu sein, ist anzumerken, dass jedenfalls die Besetzung der Universität Hamburg kein geeignetes Mittel darstellt, um der Klimakrise zu begegnen.

b)

Der Angeklagte beantragte weiter,

Dr. Hans Joachim Schellnhuber
Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)
emdir@pik-potsdam.de
Postfach 60 12 03
14412 Potsdam

als Sachverständigen zu laden, um zu beweisen, dass die Klimakatastrophe eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Freiheit heutiger und zukünftiger Generationen darstellt.

Dieser Beweiserhebung war aus oben erwähnten Gründen nicht nachzukommen. Selbst wenn man der Beweisbehauptung folge und die Klimakatastrophe als gegenwärtige Gefahr für Leben und Freiheit heutiger und zukünftiger Generationen sehe, stellt die Besetzung der Universität Hamburg in der selbst behaupteten globalen Klimakrise kein geeignetes Mittel dar, dieser Gefahr zu begegnen.

c)

Der Angeklagte beantragte zudem, eine Ortsbesichtigung der Universität Hamburg – Audimax –, um zu beweisen, dass der ihm in diesem Verfahren zur Last gelegte Schaden am Fußboden des Audimax der Uni Hamburg beseitigt wurde.

Dieser Beweiserhebung war aus oben erwähnten Gründen nicht nachzukommen. Dem Angeklagten wird eine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 2 StGB vorgeworfen. Bei dieser Norm kommt es eben nicht darauf an, ob eine dauerhafte Beschädigung einer Sache eingetreten ist. Ausreichend ist insofern, dass das Erscheinungsbild einer fremden Sache jedenfalls nicht nur vorübergehend verändert wird, was vorliegend bejaht werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es

irrelevant, ob der Schaden am Fußboden beseitigt wurde, wobei das Gericht auch zugrunde legt, dass kein dauerhafter Schaden eingetreten ist.

d)

Der Angeklagte beantragte schließlich, ein Gutachten erstellen zu lassen, um zu beweisen, dass ein Schaden durch Sprühkreide, wie er ihm in diesem Verfahren am Fußboden des Audimax der Uni Hamburg vorgeworfen wird, sich mit einfachsten Mitteln, wie z. B. dem Einsatz eines handelsüblichen Staubsaugers oder einfach mit Wasser in kürzester Zeit beseitigen lässt.

Dieser Beweiserhebung war aus oben erwähnten Gründen nicht nachzukommen. Der Angeklagte verkennt, dass ihm nicht nur „der Schaden durch Sprühkreide“ auf dem Fußboden des Audimax vorgeworfen wird, sondern im Rahmen einer mittäterschaftlichen Begehungsweise die gesamten Beschädigungen des Audimax (Universität Hamburg), die am 02.06.2022 durch die Besetzung entstanden sind. Diese umfassen u.a. das Besprühen der Glasfassade des Audimax mit roter Wand-/Deckenfarbe und das Besprühen des Bodens, die Wände und Fensterscheiben sowie die Außenseiten der Eingangstüren des Audimax mit u.a. beständiger Sprühkreide und beständigem Bau- und Forstmarkierer, die sich nach den verlesenen Produktblättern nicht mit einfachsten Mitteln entfernen lassen, sondern gerade darauf ausgelegt sind jedenfalls über eine nicht unerhebliche Zeitdauer zu halten. Insoweit ist es nicht entscheidend, ob der Angeklagte selber leicht entfernbare Sprühkreide benutzt hat.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war der Strafraum des § 303 Abs. 2 StGB, der eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, anzuwenden.

Im Rahmen der konkret-individuellen Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und die äußeren Tatumstände teilweise eingeräumt hat. Zudem hat das Gericht die nachvollziehbare Motivation für die gegenständliche Tat zugunsten den Angeklagten berücksichtigt.

Zulasten des Angeklagten wirkte, dass es sich bei der hiesigen Tat um ein sorgfältig geplantes Vorgehen handelt, was von einiger krimineller Energie zeugt. Außerdem war der hohe eingetretene Schaden zu bedenken, wobei das Gericht jedenfalls zugunsten des Angeklagten zugrunde legt, dass er wohl durch seine eigene Tätigkeit (Sprühen auf den Boden) nicht den überwiegenden Schaden verursacht hat.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht eine

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- EUR

für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe eines Tagessatzes hat das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten bestimmt. Ihm war nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Ratenzahlung zu gewähren, da der Angeklagte über kein Vermögen verfügt und ihm eine Einmalzahlung der Geldstrafe unmöglich ist.